

4. B e r o r d n u n g ,
die Abänderungen der Arzneitaxe für 1861
betreffend.

Nach der unterm 5. December vorigen Jahres erschienenen, für die hiesigen Apotheker maßgebenden königlich Preussischen Arzneitaxe für 1861 (Publicandum der Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten d. d. Berlin 5. December 1860 im Verlage von Rudolph Görtner) haben sich nachstehende Abänderungen in den Taxansätzen herausgestellt, welche unter Bezugnahme auf §. 21 der Apothekerordnung mit dem Bemerkten veröffentlicht werden, daß dieselben vom 1. Februar d. J. in Kraft treten.

Weiz, am 5. Januar 1861.

Kürstl. Neuh-Baunische Landesregierung das.

D i e.

H. v. Weibers-Gröbenhofl.